

Der Besondere Teil der chinesischen Zivilrechtskodifikation

Herausgegeben von
YUANSHI BU

*Schriften zum
Ostasiatischen Privatrecht*

3

Mohr Siebeck

Schriften zum Ostasiatischen Privatrecht

herausgegeben von

Moritz Bälz, Yuanshi Bu und Knut Benjamin Pißler

3



Der Besondere Teil der chinesischen Zivilrechtskodifikation

Berichte zum ersten und zweiten
offiziellen Entwurf

Herausgegeben von

Yuanshi Bu

Mohr Siebeck

Yuanshi Bu ist Inhaberin des Lehrstuhls für Internationales Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt Ostasien an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.
<https://orcid.org/0000-0002-0539-8586>

Gefördert vom DAAD aus Mitteln des Auswärtigen Amts (AA).

ISBN 978-3-16-156960-9 / eISBN 978-3-16-156961-6

DOI 10.1628/978-3-16-156961-6

ISSN 2512-0476 / eISSN 2569-4367 (Schriften zum Ostasiatischen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2019 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Abkürzungsverzeichnis	IX
Teil I: Einleitung	
<i>Yuanshi Bu</i>	
Hintergrund, Bestandsaufnahme und Anmerkungen zum BT ZGB – mit dem Vertrags- und Erbrecht im Fokus	3
Teil II: Sachenrechtsbuch	
<i>Rolf Stürner</i>	
Der Stand der Entwicklung des Chinesischen Sachenrechts und die Kodifikation des Chinesischen Sachenrechtsbuches im künftigen Zivilgesetzbuch	47
Teil III: Persönlichkeitsrechtsbuch	
<i>Simon Werthwein</i>	
Das Persönlichkeitsrecht im künftigen chinesischen Zivilgesetzbuch	73
<i>Yuhui Zhang</i>	
Anmerkungen zum Entwurf des Persönlichkeitsrechtsbuches	85
Teil IV: Vertragsrechtsbuch	
<i>Yiyue Wu</i>	
Die Eingliederung der Verbraucherverträge in das chinesische ZGB	109
<i>Guide Wu</i>	
Vertragsmäßigkeit digitaler Inhalte in der chinesischen Zivilrechtskodifikation	123
<i>Jin Zhao</i>	
Der immaterielle Schadensersatz wegen Pflichtverletzung	139

Teil V: Ehe- und Familienrechtsbuch

Juan Tao

Anmerkungen zur Kodifikation des chinesischen Ehe- und Familienrechts	153
--	-----

Teil VI: Erbrechtsbuch

Vincent Winkler

Der digitale Nachlass in Deutschland und der VR China – eine rechtsvergleichende Betrachtung	185
---	-----

Teil VII: Deliktsrechtsbuch

Yuanshi Bu

Neuerungen und unterbliebene Verbesserungen im Deliktsrecht: Muster der Entscheidungsfindung im Kodifikationsvorgang	213
---	-----

Teil VIII: Anhang

Übersetzung der wesentlichen Änderungen im Entwurf des Sachenrechtsbuches	235
--	-----

Autorenverzeichnis	239
------------------------------	-----

Vorwort

Seit der Beschlussfassung der chinesischen politischen Führung am 23.10.2014 zur Schaffung eines chinesischen Zivilgesetzbuches (ZGB) werden die Diskurse im chinesischen Privatrecht von diesem Thema dominiert. Nach dem Zeitplan soll das künftige ZGB bereits im März 2020 dem Gesetzgeber zur Beratung bzw. Verabschiedung vorgelegt werden. Der Allgemeine Teil wurde mit leichter Verzögerung im März 2017 in Gestalt eines Einzelgesetzes erlassen. Unmittelbar danach wurde die Vorbereitung für den Besonderen Teil in Gang gesetzt. Der erste offizielle Entwurf, welcher in sechs Bücher in der Reihenfolge Sachen-, Vertrags-, Persönlichkeits-, Ehe- und Familien-, Erb- und Deliktsrecht aufgeteilt ist und 1034 Paragraphen beinhaltet, wurde am 5.9.2018 zur öffentlichen Stellungnahme bekanntgegeben. Gleichzeitig wurde beschlossen, angesichts der großen Anzahl der Normen den ersten Entwurf bei künftigen Beratungen des Gesetzgebers in kleinere Blöcke aufzuteilen. Damit diese Blöcke problemlos zusammengefügt werden können, bleibt die Nummerierung des ersten Entwurfs unverändert. Die Paragraphennummern der gestrichenen Normen sollen als Platzhalter beibehalten werden und die neu ergänzten Normen sollen die Zahl der jeweiligen unmittelbar vorgesetzten Paragraphennummer unter Hinzufügung einer Zusatznummer annehmen, wie z. B. § x-1, § x-2. Am 23.12.2018 wurde der Entwurf des Vertrags- und Deliktsrechtsbuchs zum zweiten Mal beraten und am 4.1.2019 wurde die überarbeitete Fassung der beiden Bücher veröffentlicht. Mit diesem Sammelband wird versucht, den Kodifikationsvorgang zeitnah abzubilden und Diskussionen zu den beiden Entwürfen zu verfolgen.

Der Sammelband ist wie folgt konzipiert: Zunächst werden die Grundlagen dieses Kodifikationsvorgangs erläutert und die einzelnen Bücher jeweils in ihrer Gesamtheit gewürdigt, um den Hintergrund für die Diskussion zu konkreten Themen liefern zu können. Im Vordergrund steht bei diesem einführenden Beitrag das Buch zum Vertragsrecht, welches die Hälfte des Entwurfs ausmacht. Die Bücher zum Sachen-, Persönlichkeits-, Ehe- und Familienrecht sowie Deliktsrecht werden durch die entsprechenden fünf Beiträge umfassend dargestellt. Die anderen fünf Beiträge zum Vertrags- und Erbrecht greifen ausgewählte Streitfragen der betroffenen Bücher auf. In Kombination mit dem einführenden Teil wird aber versucht, auch im Hinblick auf das Erb- und Vertragsrecht ein rundes Bild zu vermitteln.

Die Mehrheit der Beiträge stammt aus der Alumnitagung des Chinesisch-Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft, welche am 16./17.11.2018 in Freiburg zum

Thema der Kodifikation des Besonderen Teils des chinesischen ZGB stattfand. Dem DAAD, insbesondere Frau *Susanne Otte* und Frau *Justyna Polomski*, gebührt mein herzlicher Dank für die großzügige Förderung der Veranstaltung und der Drucklegung des vorliegenden Bandes aus Mitteln des Auswärtigen Amts (AA).

Besonderer Dank gilt in erster Linie allen Autoren, die mit ihrer Arbeit zu dieser Sammlung beigetragen haben, sowie sämtlichen Lehrstuhlmitarbeitern, die unter großem Zeitdruck die Beiträge sorgfältig betreut haben. Den Moderatoren und Diskutanten danke ich für die Mitwirkung bei der Veranstaltung. Zu Dank verpflichtet bin ich zudem Herrn *Vincent Winkler* für sein großes Engagement bei der Organisation der Tagung und dem vorliegenden Sammelband, Herrn Prof. Dr. *Moritz Bälz*, LL.M. (Harvard) und Herrn Prof. Dr. *Knut Benjamin Piffler*, M.A. für die zügige Durchsicht des Manuskripts, zahlreiche hilfreiche inhaltliche Hinweise und Anregungen und die Aufnahme in die Schriftenreihe zum ostasiatischen Privatrecht sowie Frau Dr. *Julia Caroline Scherpe-Blessing*, LL.M. (Cantab.) für ihre wertvollen Vorschläge zum Konzept des Sammelbandes und ihre tatkräftige Unterstützung bei der Betreuung dieses Buchprojekts.

Freiburg i. Br., im Januar 2019

Yuanshi Bu

Abkürzungsverzeichnis

AGZ	Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts
ATZR	Allgemeiner Teil des Zivilrechts
AusfR ImmoEintrVO	Ausführungsregeln der vorläufigen Verordnung über die Eintragung von Immobilien
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch BRD
BT ZGB-E	Entwurf zum Besonderen Teil des Zivilgesetzbuchs
CSG	Cybersicherheitsgesetz der VR China
DHG	Deliktshaftungsgesetz der VR China
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
EheG	Ehegesetz der VR China
Erl. OVG SR	Erläuterungen des OVG zu einigen Fragen der Anwendung des Sachenrechtsgesetzes der VR China
GG	Grundgesetz BRD
GGG	Gesetzgebungsgesetz der VR China
ImmoEintrV	Vorläufige Verordnung über die Eintragung von Immobilien
OVG	Oberstes Volksgericht der VR China
OR	Schweizer Obligationenrecht
PQG	Produktqualitätsgesetz der VR China
RUFADAA	Revised Uniform Fiduciary Access to Digital Assets Act
SRG	Sachenrechtsgesetz der VR China
SR-ZGB	Sachenrechtsbuch im BT ZGB-E
SVSG	Straßenverkehrssicherheitsgesetz der VR China
UrhG	Urheberrechtsgesetz BRD
VG	Vertragsgesetz der VR China
ZChinR	Zeitschrift für Chinesisches Recht
ZGB	geplantes Zivilgesetzbuch der VR China

Teil I: Einleitung

Hintergrund, Bestandsaufnahme und Anmerkungen zum BT ZGB – mit dem Vertrags- und Erbrecht im Fokus

Yuanshi Bu

A. Hintergrund der Kodifikation und der Entwürfe

I. Zeitplan der Kodifikation

Die Führung der chinesischen Kommunistischen Partei hat am 23.10.2014 auf der vierten Plenartagung des 18. Zentralen Komitees in dem unter dem Motto „Herrschaft durch Recht“¹ betitelten Parteiprogramm beschlossen, das gesamte chinesische Zivilrecht zu kodifizieren und dadurch den ausschlaggebenden Anstoß für die Kodifikationstätigkeit gegeben. Zur Umsetzung dieser Entscheidung wurde ein hoch ambitionierter Zeitplan aufgestellt, nach welchem das künftige Zivilgesetzbuch (ZGB) bereits im März 2020 dem Gesetzgeber zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden soll. Der Allgemeine Teil wurde mit leichter Verzögerung schon im März 2017 in Gestalt eines Einzelgesetzes, nämlich des ATZR,² verabschiedet. Der Besondere Teil wird hingegen nicht mehr als ein Einzelgesetz erlassen, sondern mit dem ATZR zusammengelegt und als ein integrierter BT ZGB-E dem Gesetzgeber zur Beratung eingereicht werden.

Obwohl bis zu der angesetzten Frist nur noch anderthalb Jahre zur Verfügung stehen und der Besondere Teil voraussichtlich mehr als tausend Paragraphen haben wird, ist davon auszugehen, dass dieser Zeitplan durchaus realisierbar ist. Der Grund liegt darin, dass die Bausteine für den Besonderen Teil bereits in Form von Einzelgesetzen³ geschaffen wurden und die Kodifikation lediglich als eine Konsolidierung der bestehenden Gesetze betrachtet wird. Um den Zeitplan einzuhalten, muss der Gesetzgeber jedoch den Umfang der Neuerungen beschränken und wie gewohnt auf Streitfragen verzichten, so dass die überwiegende Mehrheit der von der Lehre und aus der Praxis gemeldeten Vorschläge unberücksichtigt bleiben wer-

¹ Beschluss des Zentralen Komitees der Kommunistischen Partei über einige bedeutende Fragen zum allseitigen Voranbringen der Herrschaft durch Recht (中共中央关于全面推进依法治国若干重大问题的决定) <http://news.xinhuanet.com/politics/2014-10/28/c_1113015330.htm>.

² Deutsche Übersetzung von Klages/Leibkühler/Pißler, ZChinR 2017/3, 208 ff.

³ Dazu zählen das Vertragsgesetz (VG), das Sachenrechtsgesetz (SRG), das Ehegesetz (EheG), das Erbgesetz (ErbG) und das Deliktshaftungsgesetz (DHG).

den. Größere Veränderungen werden nur im Bereich des Vertragsrechts erwartet. Die Systematisierungsfunktion der Kodifikation wird sicherlich darunter leiden.⁴ Allerdings kann sich der Gesetzgeber wohl keinen zu langen Gesetzgebungsprozess leisten, denn der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses ist momentan mit einer großen Anzahl von Gesetzgebungsprojekten stark ausgelastet und mehrere davon stehen bereits seit längerer Zeit an.

Die Kodifikationsarbeit wird dadurch erleichtert, dass bereits seit 2016 akademische Entwürfe für die betroffenen Bücher unter der Leitung der Vereinigung der chinesischen Rechtswissenschaft vorbereiten wurden und die Grundlage für die Ausarbeitung des BT ZGB-E darstellen.

Die Gangbarkeit des Zeitplans beruht ebenfalls darauf, dass ein beachtlicher Anteil der Neuerungen aus bestehenden justiziellen Auslegungen stammt und somit bereits einen Teil des geltenden Rechts darstellt. Da die Mehrheit der justiziellen Auslegungen nicht durch den BT ZGB-E aufgenommen worden ist und angesichts der Vielzahl – allein zum Vertragsrecht sind dutzende solcher Auslegungen vorhanden⁵ – auch nicht aufgenommen werden kann, steht eine große Herausforderung der chinesischen Justiz bevor, diese Auslegungen aufzuarbeiten, da die Einzelgesetze, an denen die Auslegungen angedockt sind, nach der Verabschiedung des ZGB außer Kraft gesetzt werden.

II. Aufbau des BT ZGB-E

Unmittelbar nach dem Erlass des ATZR wurde die Vorbereitung für den Besonderen Teil von der *Legal Affairs Commission* (LAC) mit Beteiligung des Obersten Volksgerichts (OVG), der Oberen Volksstaatsanwaltschaft, des Justizministeriums, der Akademie für Sozialwissenschaften (CASS) und der Chinesisch-wissenschaftlichen Vereinigung des Zivilrechts in Gang gesetzt. Daraus ging der erste offizielle Entwurf der LAC hervor, welcher am 15.3.2018 an einen Fachkreis aus Experten der Verwaltung, Justiz und Wissenschaft und mehreren sozialen Organisationen verteilt wurde.⁶ Am 27. und 28.9.2018 erfolgte die erste Beratung über den überarbeiteten Entwurf durch den Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses. Der durch den Ständigen Ausschuss abermals geänderte Entwurf enthält sechs Bücher (Sachen-, Vertrags-, Persönlichkeits-, Ehe-, Erb- und Deliktsrecht), 1034 Paragraphen und wurde am 5.9.2018 zur öffentlichen Stellungnahme bis zum 3.11.2018 bekanntgegeben. Um die Beratung zu beschleunigen, soll der BT ZGB-E

⁴ *Li Yu* (李宇), Ten Critique on the Draft of Chinese Civil Code, *Chinese Journal of Maritime Law* 2018/3, bezeichnet den gegenwärtigen Entwurf als „Spiel des Aufstapelns der Bauklötze“ (搭积木游戏); *Liu Jingwei* (柳经纬), The Systematic Dilemma and Outlet of Civil Code, *Gansu Social Sciences* 2018/2, 153 ff.

⁵ Für eine Übersicht bis 2016 vgl. *Bu*, Einführung in das Recht Chinas, 2. Aufl., 2017, § 12 Rn. 3.

⁶ Erläuterungen der LAC über den BT ZGB-E (关于《民法典各分编(草案)》的说明) vom 27.08.2018.

für spätere Beratungsrunden in einige Einheiten zerlegt werden, damit sich die Diskussion auf einzelne Bereiche konzentrieren kann.⁷ Am 23.12.2018 wurden das Vertrags- und Deliktsrechtsbuch zum zweiten Mal durch den Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses beraten. Daraus ging der zweite Entwurf zum Vertrags- und Deliktsrechtsbuch hervor (BT ZGB-E (2)), welcher am 4.1.2019 veröffentlicht wurde.

Das künftige ZGB soll grundsätzlich dem Pandektensystem folgen, kennt aber kein Buch des Schuldrechtes, sondern zwei separate Bücher über das Vertrags- und Deliktsrecht, wobei kein Allgemeiner Teil des Schuldrechts vorgesehen ist.⁸ Zudem wird das Sachenrecht dem Schuldrecht vorangestellt und das Persönlichkeitsrecht zu einem selbstständigen Buch aufgewertet. Hingegen werden das geistige Eigentum und das Kollisionsrecht für die gegenwärtige Kodifikationsrunde ausgegrenzt, was bezüglich des geistigen Eigentums bei der Beratung durch den Ständigen Ausschuss für heftige Debatten gesorgt hat.⁹ Die wissenschaftliche Vereinigung des geistigen Eigentums befürwortete nämlich nicht nur die Aufnahme des Immaterialgüterrechts in das ZGB, sondern hatte auch einen Entwurf des entsprechenden Buches ausgearbeitet.¹⁰

Der Ausschluss des geistigen Eigentums wird von der LAC damit begründet, dass sich der chinesische Gesetzgeber üblicherweise der Form der Einzelgesetze im Bereich des geistigen Eigentums in China bedient hat.¹¹ Außerdem könnten die einschlägigen Gesetze wie das Markengesetz, Patentgesetz und das Urhebergesetz, welche Mischgesetze sind und neben zivilrechtlichen auch verwaltungsrechtliche Normen enthalten, nicht in ihrer Gesamtheit in das ZGB aufgenommen werden. Zudem sei es schwierig, allgemeingültige Regeln über die verschiedenen Typen des Immaterialgüterrechts zu abstrahieren. Die Kontinuität und Beständigkeit könnten bei der Integration des Immaterialgüterrechts in das ZGB, welches ständig schnellen Änderungen ausgesetzt ist, nicht gewährleistet werden.

⁷ Erläuterungen der LAC über den BT ZGB-E (Fn. 6).

⁸ Die überwiegende Mehrheit der Rechtswissenschaftler spricht sich gegen den Verzicht auf einen Allgemeinen Teil des Schuldrechts aus, während die Entbehrlichkeit des Allgemeinen Teils des Schuldrechts von *WANG Shengming* (王胜明), Vorsitzende der LAC, befürwortet wird, vgl. *YU Fei* (于飞), The Problem and Resolution of Legislative Proposals on Substituting the General Provisions of Obligation Law with the General Provisions of Contract Law: A Perspective of the Methodology of „Reference Application“, *Journal of Soochow University (Law Edition)* 2018/2, 31 f. In der Lehre lehnen einige wenige Autoren den Schuldrecht AT-Teil ab, vgl. *HUANG Maorong*, Codification of the Law of Obligations in Chinese Civil Code, *Global Law Review* 2018/2, 17 Fn. 34.

⁹ *ZHU Ningning* (朱宁宁), Die Aufnahme des geistigen Eigentums in das ZGB löste heftige Debatten unter den Mitgliedern des Ständigen Ausschusses aus (知识产权是否单独入典“引发常委会委员热议”), *Legal Daily* vom 4. September 2018.

¹⁰ *Bu*, Die Kodifikation des chinesischen Zivilgesetzbuches – ausgewählte Fragen, *ZChinR* 2017/3, 184 f.

¹¹ Erläuterungen der LAC über den BT ZGB-E (Fn. 6).

Die Ausklammerung des Kollisionsrechts wurde anders begründet. Aus Sicht der LAC unterscheidet sich das Kollisionsrecht vom ZGB im Regelungsumfang, der Zielsetzung und der konkreten Ausgestaltungen der Normen und gehört daher nicht in das ZGB.¹² Diese Auffassung entspricht der Mehrheitsmeinung des entsprechenden Fachkreises.¹³

Es ist nach wie vor offen, wie das Handelsrecht kodifiziert wird. Weder der ATZR noch der BT ZGB-E sehen handelsrechtliche Regelungen vor, obwohl das chinesische Vertragsgesetz und somit das Vertragsrechtsbuch wegen der Einflüsse der PICC handelsrechtliche Züge aufweist.

III. Zweck des Sammelbandes

Aus mehreren Gründen könnte es reizvoll sein, den chinesischen Kodifikationsvorgang zu verfolgen. Zum einen hat das deutsche Recht das chinesische Zivilrecht wesentlich beeinflusst und wird bei der Schaffung des ZGB oft als Vorbild herangezogen. Gleichzeitig werden auch andere Rechtsordnungen, zuletzt auch verschiedene europäische zivilrechtliche Modellgesetze, berücksichtigt. Für die Rechtsvergleichung bietet das chinesische Kodifikationsvorhaben eine gute Gelegenheit, zu beobachten, welche Normen ausländischer Herkunft aus welchen Gründen rezipiert werden und welche Anpassungen dabei vorgenommen werden bzw. wie ein komplettes kohärentes System entsteht. Zum Zweiten will der chinesische Gesetzgeber den Besonderheiten des digitalen Zeitalters Rechnung tragen. Die Ansätze aus China können als Impulse für die Lösung gleichgelagerter Probleme in Deutschland fruchtbar gemacht werden. Nicht zuletzt erfordert die enge wirtschaftliche Verflechtung zwischen Deutschland und China eine zeitnahe Abbildung des Kodifikationsvorhabens, welches die Rahmenbedingungen für das Chinageschäft der deutschen Wirtschaft im Vertragsrecht wesentlich ändern kann.

IV. Ziel des Beitrags

Das Ziel des vorliegenden Beitrags ist, einen Überblick über die ersten beiden offiziellen Entwürfe zu geben, die Streitfragen zu erläutern und den gesamten Kontext der jeweiligen Einzelbeiträge des Sammelbandes herauszuarbeiten. Bedingt durch den großen Umfang der beiden Entwürfe beschränkt sich dieser Beitrag darauf, die Besonderheiten des chinesischen Rechts aus dem jeweiligen Bereich der sechs Bücher aufzuzeigen und auf die durch den BT ZGB-E entstehenden Neuerungen hinzuweisen. Da das Sachen-, Persönlichkeits-, Ehe- und Familienrecht und Deliktsrecht bereits durch andere Beiträge des Sammelbandes umfassend behandelt werden, wird zu diesen vier Büchern nur ergänzend Stellung genommen. Der Fokus des Beitrags liegt daher auf dem Vertrags- und Erbrecht, wobei darunter wiederum

¹² Erläuterungen der LAC über den BT ZGB-E (Fn. 6).

¹³ *Bu* (Fn. 10), 185.

das Vertragsrecht den Schwerpunkt bildet, da das Vertragsrechtsbuch beinahe die Hälfte des gesamten BT ZGB-E ausmacht.

B. Sachenrecht

I. Änderungen

Das Sachenrechtsbuch besteht überwiegend aus Normen des SRG.¹⁴ Wesentliche Neuerungen umfassen die Einführung des Wohnrechts, welches als Instrument der Überlassung von Sozialwohnungen und als Altersversorgung der älteren Bevölkerung dienen soll.¹⁵ § 199 SRG wird durch § 205 BT ZGB-E um einen weiteren Absatz erweitert. Demnach richtet sich die Priorität anderer eingetragener dinglicher Sicherungsrechte analog nach den Daten der Eintragung, wenn dieselbe Sache mit mehreren Sicherungen zugunsten von mehreren Gläubigern belastet ist. Geändert wird der Teil über das Landbewirtschaftungsrecht in Übereinstimmung mit der Revision des Gesetzes über die Übernahme des ländlichen Bodens.¹⁶ Auch wurde die Verkehrsfähigkeit des Erbbaurechts ins Auge gefasst; dafür musste noch der Ausgang der Revision des Landverwaltungsgesetzes abgewartet werden. Zudem ist die Frage zwar aufgekommen, allerdings nicht endgültig beantwortet, ob die automatische Verlängerung des zum Wohnzweck eingeräumten Landnutzungsrechts kostenpflichtig ist. Es wird lediglich darauf verwiesen, dass sich dies nach noch zu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen richtet. Mit § 117 BT ZGB-E sollen die Verarbeitung, Verbindung und Vermischung gesetzlich erstmalig ausdrücklich geregelt werden.¹⁷

II. Nicht angenommene Reformvorschläge

Die Mehrheit der Reformvorschläge zum Sachenrecht werden abgelehnt, darunter z. B. die Einführung des *Dian*-Rechts (典权)¹⁸ und die Zulässigkeit des Nießbrauchs an beweglichen Sachen.¹⁹ Besonders erwähnenswert ist der Vorschlag, der

¹⁴ 物权法, erlassen am 16.3.2007 und in Kraft gesetzt am 1.10.2007; deutsche Übersetzung von Münzel, *Chinas Recht*, 16.3.07/1; ZHOU/QI/Lohsse/LIU, *ZChinR* 2007/1, 78 ff.

¹⁵ Erläuterungen der LAC über den BT ZGB-E (Fn. 6).

¹⁶ 农村土地承包法, am 29.8.2002 verabschiedet und mit Wirkung zum 1.1.2019 geändert.

¹⁷ LI Yu (Fn. 4), 6, kritisiert die Anwendungsuntauglichkeit dieser Vorschrift, welche lediglich zwei Grundsätze zur Zuordnung des Eigentums der neuen Sache vorschreibt, nämlich den Grundsatz der vollen Entfaltung des Nutzens der Sache und den Grundsatz des Schutzes der unschuldigen Partei.

¹⁸ Glück, *Das Dian – Ein traditionelles chinesisches Rechtsinstitut in Gegenwart und Vergangenheit*, 1999.

¹⁹ CUI Jianyuan (崔建远), *Legislative Research on the Compilation of Property Rights of the Civil Code*, *Chinese Legal Science* 2017/2, 52 f., 64 f.; WEN Shiyang (温世扬), *Vom SRG zum Sachenrechtsbuch*, *Science of Law* 2018/6, 156 f.

Eintragung zur Begründung von dinglichen Rechten an Immobilien einheitlich konstitutive Wirkung beizumessen.²⁰ Gegenwärtig hat die Eintragung bei der Begründung des Landbewirtschaftungsrechts eine deklaratorische Wirkung (§ 127 SRG; § 128 BT ZGB-E) bzw. führt bei der Begründung einer Grunddienstbarkeit die Drittwirkung herbei (§ 158 SRG; § 165 BT ZGB-E).²¹ Zur Verwirklichung der Rechtsklarheit wird die konstitutive Wirkung der Eintragung in der Lehre für unabdingbar gehalten, deren rechtliche Verankerung zeitlich dadurch begünstigt wird, dass derzeit eine landesweite Registrierung der ländlichen Grundstücke vorangetrieben wird.²²

C. Vertragsrecht

I. Aufbau

Die umfangreichsten Änderungen hat das Vertragsrecht im BT ZGB erfahren. Allein die Anzahl der einschlägigen Normen ist von ursprünglich 428 im Vertragsgesetz (VG) auf 518 im BT ZGB-E angestiegen. Dies ist bemerkenswert, insbesondere wenn man bedenkt, dass zahlreiche Vorschriften des VG bereits Eingang in den ATZR gefunden haben und somit für die Kodifikation des BT ZGB-E nicht mehr verfügbar waren. Von den Neuerungen betroffen sind sowohl der Allgemeine Teil des VG als auch die Vertragstypen, welche um drei neue Typen – Bürgschaftsvertrag, Immobilienverwaltungsvertrag und Partnerschaftsvertrag – ergänzt worden sind. Im zweiten Entwurf wurde zusätzlich der Factoring-Vertrag (保理合同) als ein Vertragstyp aufgenommen.

I. Entscheidung über die Vertragstypen

Das Buch zum Vertragsrecht wird in drei Abschnitte und 28 Kapitel aufgeteilt, die ersten acht davon (§§ 254–384 BT ZGB-E) bilden den ersten Abschnitt bzw. den Allgemeinen Teil des Vertragsrechts und der zweite Abschnitt „Vertragstypen“ erfasst 19 Vertragstypen (§§ 385–762), der letzte Abschnitt „Quasi-Vertrag“ regelt die GoA (§§ 763–767) und die ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 768–772). Bei der Auswahl der Vertragstypen folgt der BT ZGB-E der Tradition des VG – nämlich einer Orientierung an praktischen Bedürfnissen und nicht der Systematik oder dem Charakter der vertraglichen Leistungen – und regelt vor allem entgeltliche Verträge zwischen Handelssubjekten.²³

²⁰ CUI Jianyuan (Fn. 19), 60 f.

²¹ Zu den Gründen für die jetzigen Regelungen: Bu (Fn. 5), § 14 Rn. 22.

²² CUI Jianyuan (Fn. 19), 62; WEN Shiyang (Fn. 19), 162.

²³ ZHU Guangxin (朱广新), Systematic Thinking about the Extention of Contract Types in the Civil Code, SJTU Law Review 2017/1, 105 ff.

Im Kodifikationsprozess stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien über die Aufnahme neuer Vertragstypen wie den Verbrauchervertrag²⁴, den Arbeitsvertrag, den Kurierdienstvertrag, den Franchisingvertrag, den Reisevertrag, den Kreditkartenvertrag, den Vertrag der medizinischen Behandlung, den Vergleichsvertrag, den Versicherungsvertrag und den Bankzahlungsvertrag und über die Ausklammerung bestehender Vertragstypen wie den Technikvertrag²⁵ entschieden werden soll.²⁶ Die vorgenannten kodifikationswürdigen Verträge umfassen mehrere Untertypen des Dienstvertrags; dies ist darauf zurückzuführen, dass der Ansatz der Regelung der einzelnen Dienstverträge in der Literatur favorisiert wird.²⁷

Kritisiert wird z. B. die Aufnahme des Bürgschaftsvertrags, welcher bislang durch das Sicherheitengesetz geregelt ist, in das Buch des Vertragsrechts.²⁸ Dieser Ansicht nach zeige die Reform des französischen *Code Civil*, indem ein viertes Buch über die „Sûreté“ geschaffen worden ist, dass die Sicherungsrechte in einem eigenständigen Buch besser aufgehoben seien und die Zerlegung der Sicherungsrechte wie im deutschen BGB der Wichtigkeit dieses Rechtsgebietes nicht gerecht werde.²⁹

2. Unterbringung der Bestimmungen des Schuldrechts AT

Da sich der chinesische Gesetzgeber gegen ein Schuldrecht AT entschieden hat, werden die entsprechenden Bestimmungen teils im ATZR, teils im Vertragsrechtsbuch untergebracht. Dazu gehören u. a. die Frage des Anwendungsvorrangs der Regelungen über gesetzliche Schuldverhältnisse vor außervertraglichen Schuldverhältnissen,³⁰ die Konkretisierung der GoA und des Bereicherungsrechts, die Regelungen zu den Typen der Schuld einschließlich der Wahlschuld zwischen mehreren Leistungen und die Mehrheit von Gläubigern und Schuldnern. Es ist jedoch nicht

²⁴ Im Einzelnen dazu siehe den Beitrag von *Yiyue Wu* in diesem Band.

²⁵ Für eine Ausklammerung: *ZHU Guangxin* (Fn. 23), 109; gegen eine Ausklammerung: *CUI Jianyuan* (崔建远), *On the Legislation of Technology Contracts*, *Social Sciences in Guangdong* 2018/1, 235.

²⁶ Einzelheiten *FANG Xinjun* (方新军), *Legislative Suggestions on the Specific Part on Contract Law in the Civil Code*, *SJTU Law Review* 2017/1, 89 ff.; *LI Yu* (Fn. 4), 7; *ZHOU Jianghong* (周江洪), *Contract Types and the Improvement of Contract Law Part*, *SJTU Law Review* 2017/1, 85 ff.; *ZHU Guangxin* (Fn. 23), 112; *ZHU Xiaozhe* (朱晓喆), *Interpretation mehrerer Bestimmungen im Vertragsrechtsbuch des BT ZGB-E und Vorschläge*, *Study on Rule of Law* 2018/5, 56.

²⁷ Vgl. *ZHAN Dongsheng* (战东升), *Rechtssetzung des Dienstvertrags aus der Sicht der Zivilrechtskodifikation – japanische Erfahrungen und deren Vorbildfunktion*, *Studies in Law and Business* 2017/2, 129 f.

²⁸ *ZHANG Mingan* (张民安), *The Guarantee Law of the PRC should be an Independent Section in China's Future Civil Code*, *Academic Forum* 2018/3, 24 ff.

²⁹ *ZHANG Mingan* (Fn. 28), 25 ff.

³⁰ § 259 BT ZGB-E sieht vor: „Auf nicht-vertragliche Schuldverhältnisse finden primär einschlägige gesetzliche Bestimmungen, wie die GoA, die ungerechtfertigte Bereicherung oder das Deliktsrecht, Anwendung; fehlt eine solche Bestimmung, finden Kapitel sieben und acht des Vertragsrechtsbuches Anwendung, es sei denn, dass nach der Natur des Rechtsverhältnisses die Anwendung ausgeschlossen ist“.

zu verkennen, dass der Mangel an einem Schuldrecht AT die Systematisierungsfunktion des ZGB stark konterkariert.³¹

Um klarzustellen, dass dem Vertragsrechtsbuch die Funktion als Ersatz des Schuldrechts AT zukommt, wird vorgeschlagen, den Titel des Vertragsrechtsbuchs in das „Buch des Schuld- und Vertragsrechts“ abzuändern und die GoA und das Bereicherungsrecht in einem Kapitel mit dem Titel „Quasi-Vertrag“ nach dem Vorbild des Common Laws und des französischen Rechts zusammenzufassen.³²

II. Allgemeine Vorschriften

Das erste Kapitel des zweiten Buches des BT ZGB-E setzt sich hauptsächlich aus den Vorschriften der „allgemeinen Bestimmungen“ (§§ 1–8 VG) und der „sonstigen Bestimmungen“ des VG (§§ 123–125 VG) zusammen. § 255 II BT ZGB-E stellt klar, dass auf Vereinbarungen bezüglich der Ehe, der Adoption oder des Vormunds primär die jeweiligen unmittelbar relevanten Bücher zur Anwendung kommen; erst wenn eine spezielle Regel fehlt, wird das Buch zum Vertragsrecht der Natur der Vereinbarung nach analog angewandt.

§ 257 II S. 1 BT ZGB-E stellt einen Fortschritt zu § 125 VG dar, indem festgelegt wird, dass der Vertrag nach dessen Zweck ausgelegt werden muss, wenn die verschiedenen Sprachfassungen desselben Vertrags in ihrem Wortlaut voneinander abweichen. Diese Änderung wird aber für falsch und überflüssig gehalten, weil die Auslegungsmethoden bereits durch § 142 ATZR geregelt sind und die alleinige Abstimmung auf den Vertragszweck unvollständig ist.³³

§ 258 BT ZGB-E hat § 124 VG sinngemäß übernommen und sieht vor: „Auf Verträge, die nicht explizit geregelt sind, werden entweder die Vorschriften des Allgemeinen Teils des Vertragsrechtsbuches oder die gesetzlichen Vorschriften zu dem am nächsten liegenden Vertrag im BT ZGB oder die in einem anderen Gesetz genannten Vorschriften analog angewandt.“

III. Vertragsschluss

1. Rücknahme des Angebots

Neu hinzugefügt wird die Zulässigkeitsvoraussetzung der Rücknahme des Angebots (要约的撤销) durch § 268 BT ZGB-E. Demnach muss der Inhalt der Rücknahme vom Angebotsempfänger vor dessen Annahme zur Kenntnis genommen werden, wenn die Rücknahme des Angebots in Anwesenheit der beiden abgegeben wird. Wird die Rücknahme des Angebots in Abwesenheit erklärt, muss diese dem Angebotsempfänger vor dessen Annahme zugehen.

³¹ *LU Qing* (陆青), Funktionale Evolution des Allgemeinen Teils des Schuldrechts, *Modern Law Science* 2014/4, 59 ff.

³² *WANG Liming* (王利明), Ansichten zum Vertragsrechtsbuch im BT ZGB-E (关于《民法典分编(草案)·合同编》的意见), <<http://civillaw.com.cn/zt/t/?id=34837>>.

³³ *WANG Liming* (Fn. 32).